30

22.02.2016
30.1 / Br
Tel.: 314

1/ III über I

Straßenbenennung im Stadtteil Kinzweiler (Baugebiet Ackerstraße)
hier: Vorschlag des Herrn Dieter Offergeld zur Benennung einer der Straßen in „Prestastraße" oder „FC Presta-Straße"

Der Vorschlag des Herrn Dieter Offergeld betreffend die Benennung einer der im Baugebiet Ackerstraße gelegenen Straßen in „Prestastraße" oder „FC Presta-Straße" wurde durch die Unterzeichnerin einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung bleibt festzuhalten, dass aus den nachfolgend dargelegten Gründen von einer Benennung einer der in dem hier fraglichen Bereich gelegenen Straßen in „Prestastraße" oder „FC Presta-Straße" unter anderem zur Vermeidung rechtlicher Risiken abgesehen werden sollte.

Rein rechtlich ist die Auswahl bzw. die Vergabe von Straßennamen im gemeindlichen Bereich eine örtliche Angelegenheit, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen ist. Die Auswahl der Straßennamen steht dabei grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, welches jedoch seine Grenzen in der verfassungsrechtlichen Ordnung und in den Strafgesetzen hat (vgl. u. a. OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2007, - 15 B 1517/07 -; OVG NRW, Beschluss vom 31.08.1979, - XV B368/79 - ; Herber in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 12, S. 461ff, Rdnr. 33). Der insoweit verwandte Begriff der verfassungsrechtlichen Ordnung respektive der gleichbedeutende, aber gebräuchlichere Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung ist dabei im Sinne der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht zu verstehen.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung wurde seitens der Unterzeichnerin auch recherchiert, ob es markenrechtliche, urheberrechtlich oder sonst rechtlich geschützte Produkte oder auch Unternehmen gibt, die den Namen/die Bezeichnung „Presta" tragen.

Im Ergebnis dieser Recherche stieß die Unterzeichnerin auf ein Getränk der Firma Apollinaris namens „Presta Light Orange-Maracuja". Dieses Produkt ist durch ® gekennzeichnet, was ein Hinweis auf das Bestehen einer eingetragenen Marke ist.

Ferner stieß die Unterzeichnerin auf einen Fahrradventiltyp mit der Bezeichnung „Presta", wobei sich nicht zweifelsfrei klären ließ bzw. lässt, ob diese Bezeichnung insoweit auf das französische oder italienische Wort „presta" bzw. „presto" und dessen Bedeutung oder auf einen früheren Hersteller- oder Markennamen zurückgeht.

Daneben fanden sich außerdem noch ein Onlineshop namens „PrestaShop" sowie diverse Unternehmen, die den Begriff „Presta" in ihrem Firmennamen führen (z. B. „ThyssenKrupp Presta AG", „PRESTA-STAHL", „PerstA-BS", „Presta Coffee Roasters").

Von einer weitergehenden Prüfung der Frage, ob die Führung des Begriffs „Presta" in dem jeweiligen Firmenname durch den einzelnen Firmeninhaber ebenfalls in irgendeiner Form rechtlich (ab-)gesichert worden ist, wurde seitens der Unterzeichnerin – aus wirtschaftlichen Erwägungen – bislang abgesehen. Solange diese Frage jedoch nicht zweifelsfrei geklärt ist, sollte aus Rechtsgründen und zur Vermeidung jedweden rechtlichen Risikos (Unterlassungsklage, Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, etc.) von einer Benennung der Straße in „Prestastraße" oder „FC Presta-Straße" abgesehen werden.

22/02

Breil

2/z.V. 22/02